

# RS Vwgh 1992/12/17 92/09/0197

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

## Norm

AVG §§6;

LDG 1984 §80 Abs1;

LDG 1984 §80 Abs2;

LDG 1984 §80 Abs3;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung der Disziplinarkommission (über die Suspendierung des Bf) endete die vorläufige Suspendierung des Bf, also jene Maßnahme, die Inhalt der vorliegenden Beschwerde war, von Gesetzes wegen. Mehr könnte im Beschwerdefall auch eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht bewirken; sie hätte daher bloß theoretische Bedeutung. Daher ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzustellen (Hinweis B 25.6.1992, 92/09/0040).

## Schlagworte

Allgemein Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090197.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>